



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.09.2012
Seite: 703

I

Führen von Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 401 - 42.01.15 v. 3.9.2012

2057

Führen von Amtsbezeichnungen im Bereich der Polizei

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 401 - 42.01.15
v. 3.9.2012

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 der Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 ([GV. NRW. S. 42](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2011 ([GV. NRW. S. 555](#)), ergeht für die Polizeibehörden folgende Regelung:

1

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen grundsätzlich Amtsbezeichnungen, die die Bezeichnung „Polizei-“ enthalten (Polizeikommissarin / Polizeikommissar etc.).

2

Abweichend hiervon führen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte bei einer Verwendung in den nachfolgend genannten Organisationseinheiten für die Dauer ihrer Verwendung Amtsbezeichnungen, die die Bezeichnung „Kriminal-“ enthalten (Kriminalkommissarin / Kriminalkommissar etc.):

- Direktion Kriminalität in den Kreispolizeibehörden,
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,

- Abteilung 2 des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Dies gilt jedoch nicht, sofern nachfolgend etwas anderes bestimmt wird.

3

Alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten behalten in den nachfolgend genannten Fällen ihre bisherige Bezeichnungsart:

- Bei einer Verwendung im Leitungsstab,
- bei einer Verwendung in den Spezialeinheiten der Kreispolizeibehörden,
- bei Verwendungen mit vorgesehener zeitlicher Begrenzung, insbesondere im Rahmen von Personalentwicklungs- und Verwendungskonzepten, Abordnungen und Hospitationen,
- bei Versetzungen zum Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Abordnung zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bzw. zur Deutschen Hochschule der Polizei,
- bei Versetzungen zum Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderphase und des Studiums zum höheren Polizeivollzugsdienst.

4.

Meinen Runderlass vom 9.9.1998 (MBI. NRW. S 1132, ber. MBI. NRW 1999 S. 57) hebe ich hiermit auf.

- **MBI. NRW. 2012 S. 703**